

Bisherige Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Recht auf Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme von Mitgliedern
- § 7 Austritt eines Mitgliedes
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Vorläufige Maßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens
- § 10 Auswirkungen des Ausschlussverfahrens
- § 11 Maßnahmen zwecks Abwendung eines Ausschlussverfahrens
- § 12 Wiederaufnahme
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Organe
- § 15 Hauptversammlung
- § 16 Ladung, Tagesordnung
- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Leitung der Versammlung
- § 19 Anträge
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Wahlen
- § 22 Der Vorstand
- § 23 Wahl des Vorstandes
- § 24 Vorstandssitzungen
- § 25 Veränderungen im Vorstand
- § 26 Amtswechsel
- § 27 Aufwendungsersatz
- § 28 Schiedsgericht
- § 29 Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- § 30 Antragsberechtigung
- § 31 Ausschluss des Rechtsweges
- § 32 Verfahren des Schiedsgerichts
- § 33 Rechtshilfe
- § 34 Begnadigung
- § 35 Spielausschuss
- § 36 Turnierausschuss
- § 37 Turniergericht
- § 37a Ausschuss für Leistungssport
- § 38 Hamburger Schachjugendbund
- § 39 Rechnungsprüfer
- § 40 Auflösung des Verbandes
- § 41 Geschäftsjahr

Legende

In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet, dass sie unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht mit einschließen.

Neue Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Recht auf Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme von Mitgliedern
- § 7 Austritt eines Mitgliedes
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Vorläufige Maßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens
- § 10 Auswirkungen des Ausschlussverfahrens
- § 11 Maßnahmen zwecks Abwendung eines Ausschlussverfahrens
- § 12 Wiederaufnahme
- § 13 Mitgliedsbeiträge **und Umlagen**
- § 14 Organe
- § 15 Hauptversammlung
- § 16 Ladung, Tagesordnung
- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Leitung der Versammlung
- § 19 Anträge
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Wahlen
- § 22 Der Vorstand
- § 23 Wahl des Vorstandes
- § 24 Vorstandssitzungen
- § 25 Veränderungen im Vorstand
- § 26 Amtswechsel
- § 27 Aufwendungsersatz
- § 28 Schiedsgericht
- § 29 Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- § 30 Antragsberechtigung
- § 31 Ausschluss des Rechtsweges
- § 32 Verfahren des Schiedsgerichts
- § 33 Rechtshilfe
- § 34 Begnadigung
- §35 Haftung (neu)**
- § 36 Spielausschuss
- § 37 Turnierausschuss
- § 38 Turniergericht
- § 39 Ausschuss für Leistungssport
- § 40 Hamburger Schachjugendbund
- § 41 Rechnungsprüfer
- § 42 Auflösung des Verbandes
- § 43 Geschäftsjahr

Legende

(unverändert)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Hamburger Schachverband e.V. (HSchV), im folgenden "Verband" genannt, ist die Vereinigung der den Schachsport betreibenden Hamburger Vereine.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 3971 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege und Förderung des Schachsports; er ist eine parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Vereinigung.
2. Ziel des Verbandes ist das sportliche Schach, bei dem schöpferische Leistung und das 'fair-play' im Mittelpunkt stehen. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund und dem Hamburger Sportbund bekämpft der Verband Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; Mitglieder des Verbandes dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, ausgenommen sind Maßnahmen der Sportförderung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 1 Name, Sitz

(unverändert)

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) unverändert

2. Ziel des Verbandes ist das sportliche Schach, bei dem schöpferische Leistung und das 'fair-play' im Mittelpunkt stehen. In Zusammenarbeit mit dem ~~Deutschen Sportbund~~ **Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)** und dem Hamburger Sportbund bekämpft der Verband Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

3 a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

f) Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband vertritt die gemeinschaftlichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Deutschen Schachbund (DSB) e.V., dem Hamburger Sportbund e.V. sowie den staatlichen Organen.

2. Der Verband führt Veranstaltungen auf Landesebene, insbesondere Hamburger Meisterschaften und Verbandswettkämpfe, durch. Er erteilt oder versagt die Genehmigung für Wettkämpfe in der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie für die Teilnahme an Wettkämpfen in und außerhalb Hamburgs. Die Genehmigungen können generell unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Mitgliedsvereine,

b) die dem Verband als Schachspieler gemeldeten Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine,

c) die Ehrenmitglieder

Mitglieder sind ferner Schachvereinigungen und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder, sofern diese Organisationen durch einen Mitgliedsverein direkt oder indirekt dem Verband angeschlossen sind, oder aber dem Hamburger Schachjugendbund angehören.

2. Die Mitgliedsvereine müssen unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. sein.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(unverändert)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:

a) die ~~Mitglieds~~**Vereine**, die ausschließlich den Schachsport pflegen und fördern sowie Vereine, die den Schachsport lediglich mit angegliederten Schachvereinigungen und / oder Schachabteilungen betreiben,

b) die dem Verband als Schachspieler gemeldeten Einzelmitglieder der ~~Mitglieds~~**Vereine**,

c) die Ehrenmitglieder

~~Mitglieder sind ferner Schachvereinigungen und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder, sofern diese Organisationen durch einen Mitgliedsverein direkt oder indirekt dem Verband angeschlossen sind, oder aber dem Hamburger Schachjugendbund angehören.~~

2. Die ~~Mitglieds~~**Vereine** müssen unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. sein.

§ 5 Recht auf Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem Verein mit Sitz in Hamburg erworben werden, der den Schachsport betreibt.

2. Der Verband ist darüber hinaus berechtigt, Schachvereine aus der Umgebung Hamburgs auf Antrag aufzunehmen, sofern der zuständige Landes-Schachverband vorab seine schriftliche Zustimmung erteilt und der Verein Mitglied des entsprechenden Landesportbundes ist.

3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen kann mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft nur direkt durch Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein erworben werden; den Einzelpersonen steht ein eigenes Recht, Mitglied des Verbandes zu werden, nicht zu.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so ist hiergegen der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des die Aufnahme ablehnenden Bescheides einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Hamburger Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ernannt.

§ 5 Recht auf Mitgliedschaft

1. (unverändert).

2. (unverändert)

~~3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen kann mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft nur direkt durch Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein erworben werden; den Einzelpersonen steht ein eigenes Recht, Mitglied des Verbandes zu werden, nicht zu.~~

Einzelmitgliedschaften können nur mittelbar über die Mitgliedschaft in einem Verein begründet werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

~~1. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand. **Lehnt er die Aufnahme ab, so ist hiergegen der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des die Aufnahme ablehnenden Bescheides einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig.**~~

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Hamburger Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. **In gleicher Weise kann die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft widerrufen werden.**

§ 7 Austritt eines Mitgliedes

1. Mitgliedsvereine können nur zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ des Vereins beschlossen wurde.

2. Ehrenmitglieder sind jederzeit berechtigt, diese Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aufzukündigen.

3. Mitglieder gemäß § 4 Abs.1 lit b **können** nur durch Austritt aus ihrem Verein aus dem Verband ausscheiden.

§ 7 Austritt eines Mitgliedes

1. ~~Mitglieds~~**Vereine** können nur zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ des Vereins beschlossen wurde.

2. (unverändert)

3. (unverändert)

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn diese
 - a) trotz zweimaliger Anmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge die ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder Beschlüssen oder berechtigten Weisungen der Verbandsorgane nicht nachkommen;
 - b) sich schwere Verstöße gegen diese Satzung zuschulden kommen lassen;
 - c) schuldhaft die Interessen des Verbandes schädigen oder das Ansehen des Verbandes in nicht unerheblicher Weise mindern;
 - d) ohne vorherige Ausschöpfung der durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten ein ordentliches Gericht anrufen;
 - e) die Bedingungen gemäß §§ 4 und 5 nicht mehr erfüllen.
2. Der Ausschluss eines Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmen. Für den Ausschluss der sonstigen Mitglieder ist eine Zustimmung der Hauptversammlung nicht erforderlich.
3. Der Beschluss des Vorstandes, der die Ausschließung eines Mitgliedes zum Gegenstand hat, ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann ~~Mitglieder =~~ **Vereine** aus dem Verband ausschließen, wenn diese
 - a) trotz zweimaliger Anmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge die ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder Beschlüssen oder berechtigten Weisungen der Verbandsorgane nicht nachkommen;
 - b) (unverändert)
 - ;
 - c) (unverändert);
 - d) (unverändert);
 - e) die Bedingungen gemäß §§ 4 und 5 nicht mehr erfüllen.Die Vereine haben sich das Verhalten ihrer dem Verband gemeldeten Einzelmitglieder zurechnen zu lassen.
2. **Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Verein ist rechtliches Gehör zu gewähren unter Einhaltung einer Äußerungsfrist von 1 Monat nach Mitteilung der dem Verein gegenüber erhobenen Vorwürfe.**
3. Der Beschluss des Vorstandes, der die Ausschließung eines ~~Mitgliedes =~~ **Vereins** zum Gegenstand hat, ist zu begründen und dem betroffenen ~~Mitglieds~~ **Verein** durch ~~eingeschriebenen Brief mit Rückschein =~~ **Einwurf-Einschreiben** mitzuteilen.
4. ~~Das =~~ Der ausgeschlossene ~~Mitglieds =~~ **Verein** kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorläufige Maßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens

1. Der Vorstand kann frühestens gleichzeitig mit der Mitteilung von der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Die Wirksamkeit dieser Anordnung ist auf drei Monate befristet.
2. Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ruhen auch ohne Anordnung gemäß Abs. 1 mit der Mitteilung des Ausschlusses bis zur rechtskräftigen Erledigung.
3. Das betroffene Mitglied kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausschlussverfahrens jederzeit beim Schiedsgericht beantragen, ihm seine Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise wieder einzuräumen. Das Schiedsgericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren zum Ausschluss führen wird.

§ 9 Vorläufige Maßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens

1. (unverändert)

~~2. Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes svereins ruhen auch ohne Anordnung gemäß Abs. 1 mit der Mitteilung des Ausschlusses bis zur rechtskräftigen Erledigung.~~

~~2. 3~~ ~~Das~~ Der betroffene ~~Mitglieds~~ Verein kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausschlussverfahrens jederzeit beim Schiedsgericht beantragen, ihm seine Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise wieder einzuräumen. Das Schiedsgericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren zum Ausschluss führen wird.

§ 10 Auswirkungen des Ausschlussverfahrens

1. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss eines Vereins scheidet gleichzeitig die Mitglieder dieses Vereins aus dem Verband aus; sie verlieren ferner sämtliche Funktionen, die sie im Verband ausgeübt haben.

2. Mit der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Funktionen der Mitglieder des betroffenen Vereins oder des betroffenen Einzelmitgliedes innerhalb des Verbandes bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

3. Das betroffene Mitglied kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausschlussverfahrens jederzeit beim Schiedsgericht beantragen, das Ruhen seiner Amtstätigkeit ganz oder teilweise aufzuheben. Das Schiedsgericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren zum Ausschluss führen wird oder aber bei Abwägung sämtlicher Umstände eine Beeinträchtigung der Verbandstätigkeit durch die Tätigkeit des Mitgliedes im Verband nicht zu befürchten ist.

§ 10 Auswirkungen des Ausschlussverfahrens

~~1. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss eines Vereins scheidet gleichzeitig die Mitglieder dieses Vereins aus dem Verband aus; sie verlieren ferner sämtliche Funktionen, die sie im Verband ausgeübt haben.~~

Mit Rechtskraft des Ausschluss-Beschlusses verlieren auch sämtliche dem Verband als Schachspieler gemeldete Einzelmitglieder des betroffenen Vereins ihre Mitgliedschaft im Verband; das gilt auch für sämtliche Funktionen, die sie im Verband ausgeübt haben.

~~2. Mit der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Funktionen der Mitglieder des betroffenen Vereins oder des betroffenen Einzelmitgliedes innerhalb des Verbandes bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.~~

Mit Zugang des Ausschluss-Beschlusses ruhen sämtliche Funktionen, die Mitglieder des betroffenen Vereins im Verband innehaben, sowie die Rechte seiner sämtlichen, dem Verband als Schachspieler gemeldeten Einzelmitglieder bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

~~3. Das betroffene Mitglied kann bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausschlussverfahrens jederzeit beim Schiedsgericht beantragen, das Ruhen seiner Amtstätigkeit ganz oder teilweise aufzuheben.~~

Mitglieder, die Funktionen im Verband innehaben, können bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausschlussverfahrens jederzeit beim Schiedsgericht beantragen, das Ruhen ihrer Amtstätigkeit ganz oder teilweise aufzuheben. Das Schiedsgericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren zum Ausschluss führen wird oder aber bei Abwägung sämtlicher Umstände eine Beeinträchtigung der Verbandstätigkeit durch die Tätigkeit des Mitgliedes im Verband nicht zu befürchten ist.

§ 11 Maßnahmen zwecks Abwendung eines Ausschlussverfahrens

1. Der Vorstand soll statt des Ausschlusses auf mildere Maßnahmen, insbesondere formelle Mißbilligung, Verweis oder aber auf zeitlich begrenzte Spiel- und/oder Funktionssperre oder Geldbußen bis 500,- Euro erkennen, sofern nicht Art und Umfang des Verstoßes den Ausschluss des Mitgliedes bei Abwägung sämtlicher Umstände unbedingt erforderlich machen.

2. Für das Verfahren und die Rechtsmittel findet § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 11 Maßnahmen zwecks Abwendung eines Ausschlussverfahrens

1. (unverändert)

2. Für das Verfahren und die Rechtsmittel findet ~~§ 8 Abs. 1, 3 und 4~~ entsprechende Anwendung.

§ 12 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereins ist jederzeit durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung möglich.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben an den Verband Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

2. Die Beiträge werden nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Vereinen und Schachabteilungen des Verbandes bemessen. Es gibt nach Alter gestaffelte Beitragsgruppen, die jeweils für das gesamte Kalenderjahr gelten. Die über den Landesturnierleiter dem Deutschen Schachbund mit Stand vom letzten 31. 12. gemeldeten Einzelmitglieder sind maßgebend. Die nach Alter gestaffelten Beitragsgruppen richten sich nach den Altersgruppen, die der Deutsche Schachbund seinen Beitragsberechnungen für das betreffende Erhebungsjahr zugrundelegt ¹.

3. Kommt ein Mitgliedsverein den Verpflichtungen aus § 13 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht nach, so ruhen die Mitgliedsrechte, bis der Mitgliedsverein die Erfüllung nachweist; § 8 Abs. 1 lit a bleibt unberührt.

§ 12 Wiederaufnahme

(unverändert)

.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die ~~Mitgliedsvereine~~ haben an den Verband Beiträge **und Umlagen** zu entrichten, **die jeweils von der Hauptversammlung festgelegt werden.** ~~Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.~~

2. (unverändert) ¹.

3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Verbandes, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B. 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. Prozentsatz eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.

~~3=~~ **4. Kommt ein Mitgliedsverein den Verpflichtungen aus § 13 Abs. 1 und 2 bis 3 nicht fristgerecht nach, so ruhen die Mitgliedsrechte, bis der Mitgliedsverein die Erfüllung nachweist; § 8 Abs. 1 lit a bleibt unberührt.**

¹ Ab 1.1.2002 gelten folgende Altersgruppen:

1.) Mitglieder die, am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Mitglieder die, am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

3.) Mitglieder die, am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht
4. das Turniergericht
5. der Spielausschuss
6. der Turnierausschuss
7. der Ausschuss für Leistungssport

§ 15 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Hauptversammlung gehören die Mitgliedsvereine sowie Ehrenmitglieder, nicht jedoch die Einzelmitglieder von Mitgliedsvereinen oder aber Unterorganisationen an.
3. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die Verbandsorgane und der Hamburger Schachjugendbund.

§ 16 Ladung, Tagesordnung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Vierteljahr statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitgliedsvereine beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen oder aber der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. Die Einberufung hat unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 14 Organe

(unverändert)

§ 15 Hauptversammlung

1. (unverändert)
2. Der Hauptversammlung gehören die ~~Mitglieds~~Vereine sowie Ehrenmitglieder, nicht jedoch die **dem Verband als Schachspieler gemeldete** Einzelmitglieder von ~~Mitglieds~~Vereinen oder aber ~~Unterorganisationen~~ an.
3. (unverändert)

§ 16 Ladung, Tagesordnung

1. (unverändert)
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung **und Bekanntgabe der vorliegenden Anträge** einberufen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Zehntel der ~~Mitglieds~~Vereine beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen oder aber der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. Die Einberufung hat unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 17 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitgliedsvereine
 - b) Ehrenmitglieder
2. Jeder Mitgliedsverein sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
3. Jeder Mitgliedsverein hat ferner zugleich in Vertretung der in ihren Vereinen organisierten Schachspieler für je 10 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Anzahl der über den Landesturnierleiter dem Deutschen Schachbund mit Stand vom letzten 31. 12. gemeldeten Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
4. Solange ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gemäß § 13 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, auf der Hauptversammlung seine Stimme abzugeben.
5. Das Stimmrecht des Mitgliedsvereins wird von dessen gesetzlichem Vorstand oder aber von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten ausgeübt.

§ 18 Leitung der Versammlung

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden des Verbandes. Sind beide nicht anwesend oder aus Rechtsgründen verhindert, so hat die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten festzustellen und im Protokoll vermerken zu lassen. Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigten und über den Umfang der Stimmberechtigung sind vorab durch den Versammlungsleiter zu klären. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so sind die unterschiedlichen Auffassungen im Protokoll zu vermerken und das Ergebnis der jeweiligen Beschlüsse gegebenenfalls alternativ zu verkünden. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet notfalls das Schiedsgericht endgültig.

§ 17 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind:
 - a) die ~~Mitgliedsvereine~~
 - b) Ehrenmitglieder
2. Jeder ~~MitgliedsVerein~~ sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
3. Jeder ~~MitgliedsVerein~~ hat ferner zugleich in Vertretung der in ihren Vereinen organisierten Schachspieler für je 10 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Anzahl der über den Landesturnierleiter dem Deutschen Schachbund mit Stand vom letzten 31. 12. gemeldeten Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
4. Solange ein ~~MitgliedsVerein~~ seine Verpflichtungen gemäß § 13 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, auf der Hauptversammlung seine Stimme abzugeben.
5. Das Stimmrecht des ~~MitgliedsVereins~~ wird von dessen gesetzlichem Vorstand oder aber von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Delegierten ausgeübt. **Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.**

§ 18 Leitung der Versammlung

(unverändert)

3. Der Leiter der Versammlung hat im übrigen darauf zu achten, dass Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten während der Versammlung unverzüglich festgestellt und im Protokoll unter Angabe der Uhrzeit vermerkt werden.

4. Der Versammlungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere für die Einhaltung der Tagesordnung zu sorgen; er ist berechtigt, das Wort zu erteilen und zu entziehen.

§ 19 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen; sie sind schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich an die Mitgliedsvereine weiterzuleiten.

2. Die Hauptversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Verbandsauflösung sind nicht zulässig. Anträge zu spieltechnischen Fragen und zur Änderung der Turnierordnung sind nur in soweit zulässig, als es sich um einen Widerspruch gemäß § 36.5 handelt. Anträge zu grundsätzlichen Fragen sind zulässig; die Hauptversammlung beschließt ohne Aussprache mit Dreiviertelmehrheit darüber, ob ein gestellter Antrag diesen grundsätzlichen Charakter hat.

§ 19 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den Vorstand müssen vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen; sie sind schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich zusammen mit der Tagesordnung im Rahmen der Einberufung zur Hauptversammlung an die Mitgliedsvereine weiterzuleiten.

2. (unverändert)

§ 20 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation. Wird von einem Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt, so ist entsprechend zu verfahren.
3. Sofern in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, ist ein Antrag angenommen oder ein Kandidat gewählt, sobald er mehr 'Ja'- als 'Nein'-Stimmen bekommt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ist ein höheres Quorum festgelegt, so bezieht sich dieses immer auf die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmen. Der Antrag / die Wahl ist beschlossen, wenn das benötigte Quorum an 'Ja'-Stimmen erreicht oder übertroffen wird.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
5. Die Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen von § 38 dieser Satzung beschlossen werden.
6. Sämtliche in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzustellen; das Protokoll muß die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten ausweisen und ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Beschlussfassung

1. (unverändert).
2. (unverändert)
3. (unverändert)
- 4 (unverändert).
5. Die Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen von § 42 dieser Satzung beschlossen werden.
6. (unverändert).

§ 21 Wahlen

1. Wählbar sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine und -abteilungen. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Vorsitzenden des Schiedsgerichtes müssen volljährig sein. Der Vorsitzende der Schachjugend kann auch einer nur dem Schachjugendbund angehörenden Gruppe entstammen.
2. Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muß eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 22 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister, den Landesturnierleiter, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Jugendschach, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Wertungen und den Referenten für Leistungssport gebildet.
2. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie üben die Funktion des gesetzlichen Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.

§ 21 Wahlen

1. Wählbar sind alle Mitglieder der ~~Mitgliedsvereine~~ und ~~-a~~ Abteilungen. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Vorsitzenden des Schiedsgerichtes müssen volljährig sein. Der Vorsitzende der Schachjugend kann auch einer nur dem Schachjugendbund angehörenden Gruppe entstammen.
2. (unverändert).

§ 22 Der Vorstand

1. (unverändert)

~~2. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie üben die Funktion des gesetzlichen Vorstands im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.~~

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sein kann.

§ 23 Wahl des Vorstandes

1. Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren; und zwar
- in den Jahren mit gerader Zahl den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Breiten- und Freizeitsport
- in den Jahren mit ungerader Zahl den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Landesturnierleiter, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Jugendschach, den Referenten für Wertungen und den Referenten für Leistungssport.

2. Der Referent für Jugendschach wird auf Vorschlag des Hamburger Schachjugendbundes bestätigt.

§ 24 Vorstandssitzungen

1. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen ein; er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
2. Die Einberufung des Vorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung tunlichst unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, nichtstimmberechtigte Mitarbeiter für besondere befristete Aufgaben heranzuziehen; sie nehmen an Vorstandssitzungen teil.
6. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Sitzungen anderer Verbandsorgane, sofern nicht Sonderregelungen vorgehen.

§ 23 Wahl des Vorstandes

(unverändert)

§ 24 Vorstandssitzungen

1. (unverändert)

2. (unverändert)

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, **unter ihnen mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes**, anwesend ist. Wenn sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen.

4. (unverändert)

5. (unverändert)

6. (unverändert)

§ 25 Veränderungen im Vorstand

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so beschließen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob ein neues Vorstandsmitglied durch Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Restamtszeit gewählt oder aber, ob das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied bis zur ordentlichen Hauptversammlung geführt werden soll.

2. Scheidet ein zum gesetzlichen Vorstand gehörendes Vorstandsmitglied vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten ordentlichen Hauptversammlung aus, so ist stets eine außerordentliche Hauptversammlung binnen dreier Monate durchzuführen. § 16 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, so wählt die Hauptversammlung dieses Vorstandsmitglied nur für die noch verbleibende Amtszeit.

§ 26 Amtswechsel

Alle nach dieser Satzung gewählten Funktionäre bleiben bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

Sie haben ihre Nachfolger in das Amt einzuführen und sämtliche Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 25 Veränderungen im Vorstand

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so beschließen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob ein neues Vorstandsmitglied durch Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Restamtszeit gewählt **wird** oder aber, ob das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied bis zur ordentlichen Hauptversammlung geführt werden soll.

~~2. Scheidet ein zum gesetzlichen Vorstand gehörendes Vorstandsmitglied vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten ordentlichen Hauptversammlung aus, so ist stets eine außerordentliche Hauptversammlung binnen dreier Monate durchzuführen. § 16 dieser Satzung gilt entsprechend.~~

~~3.~~ **2.** (unverändert).

§ 26 Amtswechsel

(unverändert)

§ 27 Aufwendungsersatz

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 5 sind berechtigt, die Erstattung angemessener Auslagen zu verlangen.

§ 28 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Spielausschusses, des Turnierausschusses oder des Turniergerichts sein. Sie sollen nach Möglichkeit neun verschiedenen Vereinen angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes gilt § 25, Ziffer 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 27 Aufwendungsersatz

1. (unverändert)
2. ~~Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 5 sind berechtigt, die Erstattung angemessener Auslagen zu verlangen.~~

Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Organe sind berechtigt, die Erstattung von Auslagen zu verlangen.

3. **Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes und / oder anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.**

§ 28 Schiedsgericht

- (unverändert)

§ 29 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist außer in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband bzw. dem Vorstand des Verbandes und seinen Mitgliedern, den Vereinen untereinander sowie der Vereinsmitglieder untereinander zuständig, sofern die Streitigkeiten mit der Verbandstätigkeit bzw. mit dem Schachsport im Zusammenhang stehen.
2. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für die Entscheidung spieltechnischer Fragen bzw. verbandspolitischer Entscheidungen

§ 30 Antragsberechtigung

1. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind, soweit betroffen, berechtigt: der Vorstand des Verbandes, die Mitgliedsvereine, Unterorganisationen der Mitgliedsvereine sowie die Mitglieder der Vereine. Gerügt werden kann nur ein Verstoß gegen das Grundgesetz, allgemeine zwingende gesetzliche Vorschriften oder aber die Nichteinhaltung dieser Satzung. Rügen können nur gegen den Vorstand insgesamt und nicht gegen Mitglieder des Vorstandes geltend gemacht werden.
2. Entscheidungen des Jugendschiedsgerichts sowie des Turniergerichts können nur mit der Behauptung angegriffen werden, dass die Entscheidung dieser Organe zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist oder einem Beteiligten das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde.

29 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

(unverändert)

§ 30 Antragsberechtigung

1. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind, soweit betroffen, berechtigt: der Vorstand des Verbandes, die ~~Mitgliedsvereine~~, Unterorganisationen der ~~Mitgliedsvereine~~ sowie die ~~Mitglieder~~ **dem Verband als Schachspieler gemeldete Einzelmitglieder** der Vereine. Gerügt werden kann nur ein Verstoß gegen das Grundgesetz, allgemeine zwingende gesetzliche Vorschriften oder aber die Nichteinhaltung dieser Satzung. Rügen können nur gegen den Vorstand insgesamt und nicht gegen Mitglieder des Vorstandes geltend gemacht werden.
2. (unverändert)

§ 31 Ausschluss des Rechtsweges

Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, daß das Schiedsgericht des Verbandes die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gestattet.

§ 32 Verfahren des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung der Hauptversammlung festgelegten Geschäftsordnung. Hilfsweise gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht ist befugt, die gleichen Maßnahmen anzuordnen, wie sie dem Vorstand zustehen.

2. Das Schiedsgericht hat über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet in der Regel nicht statt.

3. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 33 Rechtshilfe

Der Vorstand und die Mitgliedsvereine haben dem Schiedsgericht Rechtshilfe zu leisten und seine Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Verbandes das Schiedsgericht in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 34 Begnadigung

Das Begnadigungsrecht hinsichtlich der vom Schiedsgericht oder vom Vorstand ausgesprochenen Strafen steht dem Vorstand zu. Das Schiedsgericht ist vor einer Begnadigung zu hören, soweit die Strafe von ihm ausgesprochen worden ist. Die Begnadigung soll nicht gegen den Willen des Schiedsgerichts erfolgen, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt eine Begnadigung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 31 Ausschluss des Rechtsweges

(unverändert)

§ 32 Verfahren des Schiedsgerichts

(unverändert)

§ 33 Rechtshilfe

Der Vorstand und die ~~Mitglieds~~**Vereine** haben dem Schiedsgericht Rechtshilfe zu leisten und seine Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Verbandes das Schiedsgericht in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 34 Begnadigung

(unverändert)

§ 35 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verband daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Verbandsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder - als Mitglied eines Vereins- in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbandes Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verband Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtliche Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter des Verbandes.

§ 35 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss organisiert den allgemeinen Spielbetrieb. Er besteht aus dem Landesturnierleiter als Vorsitzendem und vier weiteren Personen.

2. Die vier Personen werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und zwar jedes Jahr zwei Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des

§ ~~35~~ 36 Spielausschuss

1. (unverändert).

2. (unverändert)

Spielausschusses vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Spielausschuss aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied bis zur Neuwahl zu besetzen; § 25 Ziffer 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Die vier gewählten Mitglieder sind für die Bereiche Mannschaftskämpfe, Einzelmeisterschaften, Ligaaufstiegsturniere, Blitz-, Schnellschachmeisterschaften und Pokalmanschafts und -einzeltourniere zuständig. Die Geschäftsverteilung und die terminliche Rahmenplanung wird jeweils vor Beginn einer Saison durch den Spielausschuss festgelegt.

4. Der Landesturnierleiter übernimmt die anfallenden Arbeiten der Spielerpaßstelle.

3. (unverändert)

4. Der Landesturnierleiter **oder eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person** übernimmt die anfallenden Arbeiten der Spielerpass-Stelle.

§ 36 Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss besteht aus den Mitgliedern des Spielausschusses, dem Vertreter der Hamburger Meisterspieler, einem Vertreter des Hamburger Schachjugendbundes, dem Referenten für das Damenschach, dem Referenten für das Seniorenschach, dem Referenten für den Freizeit und Breitensport.

2. Der Vertreter der Hamburger Meisterspieler wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils in ungeraden Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt ist entspr. § 35 zu verfahren.

3. Die schachlichen Belange werden durch eine Turnierordnung geregelt. Die Turnierordnung wird durch den Turnierausschuss erstellt und tritt mit Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

4. In einem jährlich stattfindenden Hearing gibt der Spielausschuss den Vereinen Gelegenheit, zu Fragen der Turnierordnung Stellung zu nehmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für das Hearing.

5. Änderungen der Turnierordnung werden durch den Turnierausschuss beschlossen und bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes. Anträge an den Turnierausschuss sind durch den Vorstand, das Hearing oder von einem Zehntel der Mitgliedsvereine möglich. Vor Beschlussfassung über Änderungen der Turnierordnung ist den Mitgliedsvereinen die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Änderungen der Turnierordnung sind unverzüglich nach Zustimmung des Vorstandes zu veröffentlichen. Sie treten einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein Zehntel der Vereine innerhalb dieser Frist Widerspruch einlegt. Über diesen Widerspruch entscheidet die folgende Hauptversammlung.

§ ~~36~~ 37 Turnierausschuß

(Neue Nummerierung, Text unverändert)

§ 37 Turniergericht

(Neue Nummerierung, Text unverändert)

1. Das Turniergericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Nationale oder Internationale Schiedsrichter sein, oder die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Beisitzer müssen Turnierleiter, Regionale, Nationale oder Internationale Schiedsrichter sein. Die Mitglieder des Turniergerichtes dürfen nicht dem Vorstand, dem Schiedsgericht oder dem Turnierausschuss angehören. Sie sollten nach Möglichkeit sechs verschiedenen Vereinen angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn nicht zusätzliche Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, steht der Entscheidung durch einen Turnierrichter nicht entgegen, dass dieser als Mitglied einem der am Verfahren beteiligten Vereine angehört.

2. Das Turniergericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Geschäftsordnung des Turniergerichts bestimmt, wer in welchem Fall für die Entscheidung zuständig ist. Ergibt sich, dass die Zahl der bestellten Turnierrichter (Vorsitzender und/oder Beisitzer) nicht ausreicht – z.B. wegen Befangenheit mehrerer -, so bestimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender der alphabetisch letzte der nicht verhinderten Turnierrichter nach seinem Ermessen einen Dritten Hamburger Vereinsschachspieler, der weder in der Sache interessiert noch mit einer der Verfahrens-beteiligten im selben Verein oder von Person gut bekannt ist in dessen Einverständnis zum für dieses konkrete Verfahren außerordentlich bestellten Turnierrichter.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Turniergerichts gilt § 25, Ziffer 3 dieser Satzung entsprechend.

§ ~~37~~ 38 Turniergericht

4. Das Turniergericht entscheidet in spieltechnischen Fragen in letzter Instanz. § 30 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Das Turniergericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Es hat vorher den Beteiligten in ausreichender Weise rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das Turniergericht gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung bedarf der Zustimmung des Schiedsgerichtes. Sie muß allgemein rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und ein faires Verfahren gewährleisten.

5. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Verbandes oder der Schachjugend sowie bei unsportlichem Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter, der Turnierleiter sowie das Turniergericht folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verweis, Zeitstrafen, Erkennung von Verlust von Partien, Punktabzug, Ausschluss von der laufenden Veranstaltung. Zusätzlich können der Landesturnierleiter sowie das Turniergericht Geldstrafen bis zu 500,- Euro, Sperren bis zu zwei Jahren und Zwangsabstieg verhängen. Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Verbandes. Ein weitergehendes Strafrecht des Deutschen Schachbundes bleibt hiervon unberührt.

§ 37a Ausschuss für Leistungssport

Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus dem Referenten für Leistungssport, einem Vertreter des Hamburger Schachjugendbundes, dem Vertreter der Spitzenspieler, einem Landestrainer und einem Sprecher der Vereinstrainer.

Aufgaben des Ausschuss für Leistungssport:

1. Fortschreibung des Leistungssportkonzeption Hamburg
2. Zusammenarbeit mit dem DSB, Vertretung Hamburgs in der Kommission Leistungssport.
3. Kaderaufstellung D1 bis D4
4. Festlegung der Arten der Fördermaßnahmen
Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 37a 39 Ausschuss für Leistungssport

1. Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus dem Referenten für Leistungssport, einem Vertreter des Hamburger Schachjugendbundes, dem Vertreter der Spitzenspieler, einem Landestrainer und einem Sprecher der Vereinstrainer.

2. Aufgaben des Ausschuss für Leistungssport:

- a). Fortschreibung des Leistungssportkonzeption Hamburg
- b) Zusammenarbeit mit dem ~~DSB~~ **Deutscher Schach Bund e.V. (DSB)**, Vertretung Hamburgs in der Kommission Leistungssport.
- c) Kaderaufstellung D1 bis D4
- d) Festlegung der Arten der Fördermaßnahmen
- e) Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 38 Hamburger Schachjugendbund

1. Die Jugendorganisation des Verbandes ist der Hamburger Schachjugendbund. Zweck und Aufgabe des Hamburger Schachjugendbundes ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2. Der Hamburger Schachjugendbund führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbst. Er entscheidet auch über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Der Hamburger Schachjugendbund gibt sich eine eigene Jugendordnung als Satzung.

§ 39 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kasse sowie die Buchführung des Verbandes auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

2. Auf der Hauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist mit Unterbrechung statthaft.

§ ~~38~~ 40 Hamburger Schachjugendbund

1.(unverändert).

2. (unverändert)

3. Der Hamburger Schachjugendbund gibt sich eine eigene Jugendordnung als Satzung, **die nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf.**

§ ~~39~~ 41 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kasse sowie die Buchführung des Verbandes **einschließlich des Hamburger Schachjugendbundes (HSJB)** auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

2. (unverändert)

§ 40 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksbildung durch das Schachspiel zu verwenden hat.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ ~~40~~ 42 Auflösung des Verbandes

1. (unverändert)

~~2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes~~ **Bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Verbandes** fällt das Verbandsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksbildung durch das Schachspiel zu verwenden hat.

§ ~~41~~ 43 Geschäftsjahr

(unverändert)

Legende

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 24. Mai 1982 beschlossen. Sie tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Die Neufassung der §§ 4, 5 und 8 wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 3. Februar 1987 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 22, Ziffer 1, 23, Ziffer 1, 35, Ziffern 1 und 5 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 2. Februar 1988 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 1, 2, 15, 17-23, 25, 26, 28 und 35 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 2. Februar 1993 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 14, 22, 23, 28 und 35 - 41 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 7. Februar 1995 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 13 und 17 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 2. Februar 1999 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 13, 14, 17, 22, 23, 35, und 37a wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 1. Februar 2000 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 22, Ziffer 1, 23, Ziffer 1 und 37, Ziffer 2 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 6. Februar 2001 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 11 Ziffer 1 und 37 Ziffer 5 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 5. Februar 2002 beschlossen.

Die Neufassung der §§ 19 Ziffer 2 Satz 4, 36 Ziffer 5 und 37 Ziffern 1 und 2 wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Hamburger Schachverbandes vom 1. Oktober 2008 beschlossen.